

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 2. Julius 1798.

I Publicandum.

Die Maasregeln, welche zur Vorbeugung des Mangels an Golde im Lande durch das, wegen des Verbots der Ausfuhr der Friedrich- und Friedrich Wilhelmsd'or, erlassene Patent vom 20sten September vorigen Jahres und die darauf erfolgte Daclaration vom 3ten October gedachten Jahres genommen worden, haben nicht den beabsichtigten Endzweck erreicht.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc., Unser allergnädigster Herr, sehen sich daher genöthigt, in Rücksicht des Interesses Dero Staats und des Wohls Dero Unterthanen hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß es niemandem fernerhin erlaubt seyn solle, weder dießseitige jetzt coursirende Friedrich- und Friedrich Wilhelmsd'or, noch auch fremde Goldmünzen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, noch ungemünztes Gold, weder in Barren noch Stangen, oder Goldsand, auch nicht sogenanntes Bruchgold, alte und abgenützte Pressen, Frangen und Goldkrepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen nicht allein mit Strafe der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt und herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen bis zum Werthe

des confiscirten erhöhten unter dem Denucianten und der Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geldstrafe, oder derselben angemessenen Leibes- oder Festungsstrafe belegt werden. Jedoch bleibt allen Reisenden vom Civil- und Militair-Stande, so nicht Kaufleute sind, frei, die zu ihren Reisen benöthigten Gelder bei sich zu führen, dahingegen den Handlung treibenden Personen mehr nicht als höchstens 500 Rthlr. Goldmünzen mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt seyn soll.

Von diesem Verbot bleiben jedoch die von hiesiger allgemeinen Wittwen-Casse an auswärtige Interessenten zu bezahlenden Wittwen Pensionen, der deshalb ergangenen Landesherrlichen Versicherung gemäß, und diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Sr. Königlichen Majestät Militair-Resorts zum Behuf der Armee, und deren Bedürfnisse geschehen müssen, allein ausgenommen.

Damit nun Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Höchstselben solchen durch gegenwärtiges Publicandum überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste ach-

ten und vor Schaden hüten könne. Sign.
Berlin, den 5ten April 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.
v. Heintz. v. Weider. v. Arnim.
v. Schrötter.

II. Citations Edictales.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. bestehende Vermögen des ohnlängst von hier entwichenen Bäckers Ludolph Heinrich Kopp, per decretum de hodierno der Concurs eröffnet, mithin Convocatio creditorum erkannt worden; als werden alle und jede, so an gedachtem Bäcker Kopp Anspruch und Forderungen haben, hiemit verabladet, solche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 17ten July a. c. am Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle. Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp hiemit vorgeladen wird, sich in dem vorhin bemerkten Liquidations-Termine ebenfalls am Amte einzufinden, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Sign. Blotho den 25ten Mai 1798.
Königl. Preuß. Amt.

Stube.

Da die Theilung der Frotheimer und Gehlenbecker Gemeinheit, die bestehen.

- 1.) aus den Frotheimer Friedebring.
- 2.) = den Frotheimer Walde
- 3.) = der Osterheide
- 4.) den Dickervalde Walde, welcher letzterer jedoch eine besondern mit denen übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner Verbindung stehenden Gemeinheit ausmacht.
- 5.) der Gehlenbecker Gemeinheit bestehend aus der Masch den Gehlenbecker Eich Holze und Hollan von beyden hohen Landes Collegiis befohlen worden, so werden

hierdurch vermöge erhaltenen Auftrages alle und jede die irgend einen Anspruch und Forderung an gedachten Gemeinheiten sie bestehen in Grund, Markt, Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plaggenhieb, Fische, Teiche, Holz, Rechte besonders Wege Gerechtigkeiten oder andere Befugnisse zu haben glauben hiermit verabladet solche in Termino den 27ten Sept. des Morgens 9 Uhr bey der Commission in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Protocoll zu geben mit gehörigen Beweisthübenemerunterstützet, da alle die dieses nicht folgen zu erwarten daß sie nicht weiter gehdret, ihre nicht angegebenen Rechte und Befugnisse für verlustig erklärt, und mit Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen werden wird,

Grund Guts und Eigenthums Herren die unmittelbar bey gedachten Gemeinheiten interessiret, haben die von ihrer Eigenthümern nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, da auf ihre nachherige Angaben nicht zu achten sondern es so angesehen als ob sie alles was diejenigen beschloffen so sich melden und was sonst verfügt werden wird genehmiget haben. Minden und Petershagen den 2ten Juny 1798

Vigore Commissionis
Schrader. Becker.

Da von denen Grebenstein- und Schepeningischen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Grebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wanderschaft und über Breda nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Packknecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Anfehalt bisher ihren Verwandten

überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchem Besuch deferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binan 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angesetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Bubbeus am Ratahause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beynt Königlichen Landgericht zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Dielesfeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Bubbeus.

Da der Herr von Loen zu Loen und Götterswick verschiedene und unter andern an dem Herrn Cremer zu Vollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Adlich freyen Haus Loen bey Süblohe gehörigen Grundstücke: als sub. Nro. 17 drey kleine stückzer Ackerland gegen Meinerts Weide und Hecke Circa $2\frac{1}{2}$ Scheffel, sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinerts Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa $3\frac{1}{2}$ Scheffel sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremers Weide gränzen, sub Nro. 35 eine Wiese, der kleine Heckenhal genannt mit dem mit jungen Heistern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu,

sub Nro. 36 den großen Heckenhal zu ungefehr 18 Scheffel geson mit dem nach Seiten Wellmann und Dünigsbuschgrund bis an hemmersheck angränzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkaufet hat, und in untengesetzten acto dem Betracht, das die ausgewesene edictal Ladung in diesem Hochstifte gehdrig bekannt gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges stillschweigen eingebunden ist, auf nunmehr eingekommene Erklärung, daß der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetenes Extentivum Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum dergestalt, daß solche durch die Mindensche, Weseler, Rotterdammer Zeitungen dreymalen gehdrig bekant gemacht werden soll, erkant worden.

Daher werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen des Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofgerichts ordenlichen Richters alle und jede, welche an die vorgemeldeten zum Adlich freyen Haus Loen bey Süblohe gehörigen und den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titulo Crediti, feudi fidei commissi aut ex quocunque alio Capite Anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hierzu peremptorie angesetzte Frist, ihre angefangten Grundstücke habende oder zu haben vermeinnende Ansprüche beynt hiesigen Geistlichen Hof- und official-Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwälde vorzustellen, und gehdrig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, das sonst nach Umlauf obenange-

setzter Frist ihnen darüber ein ewiges Still-
schweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.

de Speciali Mandato
Reverendissimi Dni officialis
Cruse Causae Actuarius
mpr:

Amt Stolzenau. Alle und je-
de welche an dem hiesigen Bürger Jobst
Koenemann, aus irgend einem Grunde For-
derungen oder Ansprüche zu haben vermei-
nen, werden zu deren Angabe und Klar-
machung auf den 20sten July dieses Jahrs
vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, per-
emptorie et sub poena präclusi verabladet.

Bothmer. Thünchmeier. Schär.

Nachdem der zu dem Concurse des hiesi-
gen Bürgers, Brauers und Brenners
Daniel Conrad Meier gerichtlich bestellte
Curator honorum et ad lites, Advocat
Deichmann angezeigt, wie die Geschwister
des Erbdarri gewillet, sich mit dessen sämt-
lichen Gläubigern zu vergleichen und aus-
einander zu setzen, und dann zu dem Ende
Termin auf den 21ten July dieses Jahrs,
wird seyn, den Sonnabend nach dem öten
Trinit. Sonntage angefahrt worden; So
werden alle und jede Gläubiger des er-
wähnten Erbdarri Meyer, gedachten Tages,
Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Amt-
sstube zu erscheinen, Kraft dieses citirt und
vorgeladen, und zwar unter der Verwar-
nung: daß die in Termino nicht erschiene-
nen Gläubiger als dem beistimmend ange-
sehen werden sollen, was von den erschie-
nenen Gläubigern beschloffen worden.

Stolzenau den 25ten Juny 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Bothmer. Thünchmeier. Schär.

III. Proclama.

*Es ist gestern ein tooter Körper männ-
lichen Geschlechts, mit einem fast
neuen dunkelblauen Oberrock, worin plat-
te, weiße metallne Knöpfe, mit einer eben
solchen Hose und einem Commiß-Hemd be-

kleidet, in der Weser bey der Fährstelle
aufgefangen und aller gemachten Versuche
ohngeachtet, nicht wieder zum Leben zu
bringen, indeß gar keine Spur einer Ge-
waltthätigkeit an denselben zu finden ge-
wesen. Wahrscheinlich ist der verunglückte
ein Officiers- oder Packknecht, und weil er
mit bloßen Füßen gefunden worden, beim
Schwemmereiten der Pferde ertrunken.
Wer von diesem Menschen und der Art,
wie er ums Leben gekommen; etwas Be-
stimmtes angeben kann, wird ersucht, sol-
ches fordersamst dem hiesigen Amte wissen
zu lassen.

Sign. Petershagen, den 20ten July
1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Goecker.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director Burgermeister und Rath
der Stadt Minden fügen hiemit zu
wissen.

Es hat der hiesige Bürger, und Becker
Georg Ohm bey uns auf freywilligen öf-
fentlichen Verkauf folgender Grund-
stücke angetragen.

1. das zu seinen Hause Nro. 51. an der
Beckerstraße gehörigen Beserthorschen Hu-
de theils von Vier Rube sub. Nro. 52 auf
dem Beserthorschen Bruche belegen, wofür
er ein ander Grund Stück zum Hause substi-
tuirt hat. Von diesem Hude theile gehen
die gemeinen Hude Lasten an Viehschah,
Begebeserung, Vorkwerk 2c.

2. drey Morgen Thil Land im Glinde
beim Kuckuck vor dem Simonsthore in 6
Stücken Nro. 53 bis 58 der Charte.

Wir laden daher die Kauffliebhaber ein
in Termino den 20ten Julii a. c. vor dem
Deputato Herrn Criminal-Rath Netze-
busch auf dem Rathhause, Vormittages
10 Uhr sich einzustunden, darauf zu bieten,
und haben sie den Zuschlag mit Einwilli-
gung des Verkäuffers zu gewärtigen.

Minden den 16 Juny 1798. Alschoff.

Da von Seiten der, für die unmündige Marie Charlotte Kipps angeordnete Vormundschaft nachgewiesen worden, daß das der Kipps zustehende, in der Stadt Berter am Kirchhofe sub Nr. 70 belegene Kürmannsche sonst Botthoffsche Haus mit Zubehör nothwendig zu veräußern, so wird zum öffentlichen Verkauf terminus auf den 1ten August c zu Bielefeld am Gerichtshause aufgesetzt, unter der Eröffnung, daß kein Nachgeboth angenommen und der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag erhalten werde.

Im Hause befindet sich, unter eine Wohnstube mit Schlafstellen, Dreischdehl Stalung auf 2 Kühe und 1 Schwein, oben zwey Kammern nebst kleinen Boden und Holz behälter.

Ferner gehört dazu eine Rötgrube vor Wellands Rampe 1 Manns und 1 Frauens Kirchensitz, ein Begräbniß mit Steinen, welches sämtlich taxirt auf 28 Rthlr. 17gr.

Zugleich werden alle diejenigen welche Forderungen oder dingliche Rechte an das Haus oder Zubehör zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, davon in dem erwähnten Kauf Termin Anzeigen zu thun sonst der Abweisung zu gewärtigen.

Amt Wehrter den 20ten April, 1798.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihre Königl. Hoheit der Frau Abtissin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof- und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlich Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Boff bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, daß diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, daß sie

gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehet, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.

v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Boff.
Der Vorsteher Dffelsmeier zu Herford zeigt an, daß er 500 Rthlr. fremde Gelder im Ganzen oder Theilweise gegen Sicherheit auszuleihen beauftragt sey.

Minden. Wenn ein junger wohl-erzogener und im Rechnen und Schreiben geübter Mensch Lust hat sich der Gewürz-Material und Fetten-Waaren-Handlung zu widmen, kann sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller melden, um weitere Nachricht zu geben.

Zur bevorstehenden 9ten Berliner Classen-Lotterie ist aus meiner Collecte das Loos sub Nr. 21779. verlohren gegangen, es wird dahero ein jeder gewarnt dasselbe nicht an sich zu kaufen, weil nur den wahren Inhaber der etwa darauf fallende Gewinnst ausgezahlt wird. Minden den 29ten Juni 1798.

Müller,

Dom. Cassen-Controlleur.

By Hemmerde Limburger Käse das Stück 6 gGr. inmarginirten Lay 8 gGr. neue Brunellen 12 gGr. Ger. Elb. Lay 16 gGr. das Pfund. Wein: Essig das Maasß 6 gGr. Bittre Pommeranzen 8 St. Weiß Hall. Stärke 19 Pf. pr 1 Rthlr.

Halle im Ravensb. Es ist eine Partey Schaff Wolle bey uns vorrätzig die einländischen Liebhaber, mögen sich dazu binnen 8 Tagen einfinden sonst selbe außerhalb Landes verkauft wird.

Johan Alig Pothoff Witw.
und Johann Herrn et Franz Ludewig Pothoff.

Von dem durch das hiesige Gräfliche Wittgensteinische Credit Cassen Comtoir negociert werdende Königlich Preussischen Anlehn von 10 Millionen Gulden

sind bey unterzeichneten partial Obligationen zu haben. Er übernimmt zugleich die Besorgung der zu empfangende halbjährigen Zinsen und die dareinstigen Capital Rückzahlungen und schmeichelt sich daß diejenigen welche sich zu diesen Anleihe bey ihm zu interessiren entschließen, mit seiner Behandlung zufrieden zu seyn Ursache haben werden.

Michel Simon.

Ober Kriegs Zahlamts Agent.
Cassel den 24ten Juny 1798.

VI. Notification.

Dem Kaufmann Herrn Philip Wilhelm Wddeker jun. zu Hausberge hat die dasige Witwe Brandenburgers ihren Kamp im Korfsack für 139 Rthlr. Conv. käuflich überlassen.

Sig. Hausberge den 26. Juny, 1798.

Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Nachdem dato gerichtlich vollzogene Con- tracte haben die Albertschen Eheleute ihre Bürgerstette sub Nro. 38. zu Hausberge dem Bürger und Rathsbdiener Rößing daselbst für 145 Rthlr. Courant schon im Jahr 1781. verkauft.

Sig Hausberge den 26. Juny 1798.

Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Der Schustergeselle Friedrich Wilhelm Haddewig hat laut Kauf-Contrakt vom 15ten Jun. d. J. seine älterliche sub Nro. 89. in Levern belegene Stette für 300 Rthlr. in Münze an den Heuerling Gerhard Friederich Kettler verkauft.

Freiherrl. od. Horstisches Gericht Haldem den 22ten Jun. 1798.

Woswinkel.

Einige Erinnerungen zur Empfehlung des schwarzen Kirschbaums.

(Fortsetzung und Schluß.)

Dieser Baum geräth und wächst fast in jedem Boden gut, vorzüglich in Leimen, und ist dabey den andern Arten von Kirschbäumen wegen seines schnellen Wachses und brauchbaren Holzes vorzuziehen. Man zieht sie aus den Steinen, die gleich in der Kirschenzeit ein bis anderthalb Zoll tief in kleinen Furchen, oder Rinnen mit Erde bedekt werden. Man kan sie im dritten Jahr im Herbst aus der einen Baumschule in eine andre verpflanzen; da muß aber das Bäumchen so lange stehen bleiben, bis es an seinen beständigen Ort, z. E. zwischen Hecken, an Gräben, oder auf den Hof kan gesetzt werden. Sol ein solcher Baum geschwind und

stark aufwachsen, so mache man eine Grube 2 Fuß breit und 4 Fuß lang und tief, und lasse die herausgeworfene Erde vom Frühling bis Herbst dabei liegen und brachen, und werfe die Grube einige Wochen vorher, ehe man den Baum dahin pflanzt, wieder zu. Ein Kirschbaum, der so gepflanzt wird, wird bald zu einer vorzüglichen Höhe und Dicke gelangen. Wenn man ihn hauptsächlich des Holzes wegen pflanzt, so läßt man die untern Seitenzweige sich nicht weit verbreiten, sondern nimt sie spät im Herbst nahe am Baume weg, und verschmieret die Stellen mit Englischen Baumfitt.

Wenn die Bäume groß sind und zum Gebrauch des Holzes sollen gefällt werden, so geschieht dies am Ende des Novembers.

Das Holz, wenn es die Länge und Dicke hat, kan zu Balken und Sparren in den Häusern, zu Brettern, zu Wagenholz, Tischen, Schränken und manchen Dingen verarbeitet werden und ist nächst dem Eichenholze unter den hiesigen Holzarten das stärkste und dauerhafteste. Aus Erfahrung kan ich dies anführen. Es komt dies Holz, wenn es gut verarbeitet wird dem Mahahonyholze an Schönheit zwar nicht ganz gleich, aber doch nahe, besonders, wenn es so wie das Mahahonyholz behandelt würde. Dieses wird, nemlich besonders in England mit einer Erde von der

Insel Wight gerieben, und oft mit Del bestrichen.

Solten wir nun nicht den schwarzen Kirschbaum um seines schönen und dauerhaften Holzes mehr anpflanzen und ziehen? Er könte uns Deutschen genug stat des Mahahonyholzes dienen und wir behielten das Geld. Als Brennholz wüßte ich auch kein besser Holz; es brennt so gut, wie Buchen, fast mit eben der Wirkung von Hize.

Nicht zur Belehrung, sondern nur zur Erinnerung, ist dieser kleine Aufsatz gemacht und die Sache wird hiemit allen erfahrenen und gemeinnütziggesinnten Doktoren zur Prüfung und zur gründlichen und bescheidenen Beurtheilung vorgelegt.

— st

— n.

Zur Beherzigung für junge Frauenzimmer, die sich verheyrathen wollen.

Die Grundlage des nur allzu gewöhnlichen Unsegens, welcher das eheliche Leben trübt und umwölkt, ist größtentheils in der so herrschenden Sorglosigkeit über die ersten Triebfedern und Grundsätze zu suchen, worauf Charakter und dauerhafte Festigkeit des Charakters beruhen — über die Grundsätze der Religion. Gewöhnliche Volkssprache ist gemeiniglich die sicherste Andeutung der herrschenden Volksmeinung. Wenn von einer im Werke begriffenen oder neulich geschlossenen Heirath in Gesellschaften die Rede ist, so pflegt man immer zuerst die Frage darüber aufzuwerfen, ob es eine gute Partie sey? Schon die Miene und Stimme dessen, der diese Frage thut, und dessen, der sie beantwortet, die darauf folgenden Erwiederungen, und die Neußerungen der Zufriedenheit oder des Bedauerns, welche man alsdenn von den Lippen der gegenwärtigen Mit-

glieder der Gesellschaft fallen hört, beweisen alle deutlich genug, was man der gewöhnlichen Schätzung nach unter einer guten Heirath versteht. Sagt man von einem jungen Frauenzimmer, es sey gut verheirathet, so heißt das, sie habe einen Mann bekommen, dessen Rang und Vermögen, mit dem ihrigen, oder dem Range und Vermögen ihrer Eltern verglichen, solche Vorzüge hat, daß sie an Stand, an Aufwand, an Reichthum, bei dem Handel gewinnt. Man will damit sagen, daß sie nun den beneidenswerthen Vorzug haben wird, es andern Damen gleich, oder zuvor zu thun, sich mit Juwelen und Spitzen zu schmücken, prächtige Zimmer zu bewohnen, in schönen Equipagen umher zu rollen, eine Menge von Bedienten in schöner Livrey um sich her zu sehen, in Gesellschaften und Assembleen zu erscheinen, und das alles in einem etwas hö-

hern Grade, als ein kalkulirender Geldmähler, ihrer Herkunft und ihrem bisherigen Vermögen nach, ihre Ansprüche und Erwartungen würde angeschlagen haben. Aber was wollen jene Ausdrücke in Ansehung des Rufs und Charakters des für sie gewählten Mannes sagen? Wahrscheinlich so viel als nichts. Sein Charakter ist ein Gegenstand, der selten von denen in Erwägung gezogen wird, die sich solcher Ausdrücke bedienen, wenn sie nicht etwa noch hinterdrein als auf einen Nebengedanken darauf kommen, oder auch diesen Umstand noch bloß des Wohlstandes halber einer Erwähnung würdigen. Aber auch dann wollen sie damit nichts weiter sagen, als daß der Mann nicht offenbar und notorisch lasterhaft und böse sey. Immerhin mag er stolz, ehrfüchtig und hämisch, ohne alle Grundsätze von Tugend, Religion und Rechtschaffenheit seyn; oder wenigstens mag man immer von diesem Allen gar nichts wissen; und doch ist die Heirath in der Sprache und nach dem Urtheile der meisten Personen beiderlei Geschlechts vortrefflich. Und eben so wird auch ein kleiner Mangel an den gedachten Vorzügen, wenn er gleich durch den Gewinn eines äußerst edel denkenden und tugendhaften Mannes reichlich ersetzt wird, schon hinreichend seyn, die Partie für schlecht zu halten, und in feinem Gesellschafte die Person zu bedauern, die eine solche Heirath thut. Das Glück oder Unglück eines jungen Mannes bei der Wahl einer Frau wird nach eben diesen Regeln geschätzt.

Es wäre thöricht, wenn man von denen, welche sich entweder durchaus, oder doch vornehmlich, aus eigennütigen und ehrfüchtigen Absichten verheirathen, eine vorläufige Besorgniß um rechtschaffne und tugendhafte Gesinnung erwarten wollte. Und eben so thöricht wäre die Erwartung, daß dergleichen Heirathen, wenn sie gleich

die Zwecke des Eigennützes und Ehrgeizes erfüllen, anders als elend und unglücklich ausfallen sollten. Man kann sich eines ansehnlichen Vermögens, eines vornehmen Ranges versichern; aber wenn Reichthum und Rang die einzigen Ingredienzen in dem Becher ehelicher Glückseligkeit sind, so wird man die Süßigkeit des Tranks auf einmal hinweg schlürfen, und lauter Bitterkeit und Gram ist dann des Bechers Bodensatz. Wenn indeß eheliche Neigungen von der Befleckung so unwürdiger Triebfedern auch frei sind, so folgt daraus doch nicht allemal, daß man die innere Vortrefflichkeit des sittlichen Charakters gehörig in Erwägung zieht. Die Neigung, welche gegen die kleinsten Umstände ihrer aufrichtigen und zärtlichen Erwiederung scharfsichtig und spähend genug ist, pflegt in andern Hinsichten oft stockblind und äußerst achtlos zu seyn. Sie vergrößert die wirklich vorhandenen guten Eigenschaften; sie glaubt Verdienste zu entdecken, die für fremde Augen unsichtbar sind; sie glaubt leicht, was sie wahrzunehmen wünscht; sie untersucht da nicht, wo sie fehlzuschlagen fürchtet. Und was kann dennoch einem Frauenzimmer ihr künftiges Glück im Ehestande bürgen, wenn die einzige Grundlage fehlt, worauf sich ihr Zutrauen sicher stützen könnte? Und verlangt es nicht schon die gemeine Klugheit, den Mangel derselben so lange zu fürchten, bis sie von deren Daseyn völlig überzeugt ist. Wer in allen seinen Handlungen die beständige Befolgung göttlicher Vorschriften zum festen Grundsatz macht, der giebt ein sichres und vertrauenswürdiges Unterpfand, daß er seine Pflichten gegen seine Nebenmenschen in allen den Verhältnissen, worin er geräth, erfüllen werde. Jede andre Verbürgung des Zutrauens ist so zerbrechlich, wie ein Zwirnsfaden, und ist zwar scheinbar, aber nur blendend.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)